



Theodor-Körner-Schule

Städtisches Gymnasium für Jungen und Mädchen

Keilstraße 42 - 48
44879 Bochum
Telefon 0234 / 9 44 26 10
Telefax 0234 / 9 44 26 11
E-Mail: info@die-tks.de
Homepage: www.die-tks.de

An

24.04.2020

- die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Stufenpflegschaften
- alle Eltern

Corona-Virus – Erweiterte Not-Betreuung und Hygienemaßnahmen in Bus und Bahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist Freitagabend, 22.01 Uhr und soeben erreicht mich die 16. Mail des Schulministeriums zum Umgang mit dem Corona-Virus. Sie finden die Mail unten stehend. Es gibt Hinweise zur erweiterten Notbetreuung und zu den Hygienemaßnahmen für Schülerinnen und Schüler bei Benutzung von Bus und Bahn. Letztere hatte ich bereits am frühen Abend für die Schülerinnen und Schüler auf die Homepage und in Lo-Net einstellen lassen.

Ich bitte Sie um besondere Beachtung.

Bitte informieren Sie Ihre Pflegschaften möglichst umgehend.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Arens
Schulleiter

24.04.2020, 22:01 Uhr>>>>>>>>>> Beginn der SchulMail des MSB NRW >>>>>>>>>>

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem behutsamen Start und der Wiederaufnahme des Unterrichts- und Schulbetriebs am gestrigen Donnerstag freue ich mich sehr, Ihnen heute mitteilen zu können, dass dieser Start weitgehend reibungslos stattgefunden hat und insgesamt sehr gut gelungen ist. Das zeigen uns vor allem die Rückmeldungen aus den Schulen und Schulaufsichtsbehörden.

Dieser schöne Erfolg ist das Ergebnis der sehr engagierten Arbeit vieler Akteure. Dafür bedanke ich mich bei allen Beteiligten, den Schulleitungen sowie allen Lehrerinnen und Lehrern, den vielen Verantwortlichen auf Seiten der Schulträger sowie bei allen am Schulleben Beteiligten sehr herzlich.

Ich möchte Ihnen mit dieser SchulMail noch ergänzende Hinweise für die kommenden Tage zu Ansprechpartnern, zur Notbetreuung und zu Hygienemaßnahmen im Schülerverkehr geben:

I. Ansprechpartner

In der 15. SchulMail (Ziffer IV.) hatte ich Schulträgern, die sich über zuverlässige Beschaffungsmöglichkeiten für geeignete Desinfektions- und Reinigungsmittel sowie geeignete Masken für den Infektionsschutz informieren möchten, einen Kontakt zum Krisenstab der Bezirksregierung Münster übermittelt.

Aus gegebenem Anlass möchte ich Sie nunmehr bitten, sich für schulfachliche Fragen ausdrücklich nicht an die in der letzten SchulMail angegebene Mobilnummer des Krisenstabes zu wenden. Hierfür stehen Ihnen das Ministerium für Schule und Bildung und die Ihnen bekannten Ansprechpartner in der unteren und oberen Schulaufsicht zur Verfügung.

Um den Schulträgern in Nordrhein-Westfalen die Beschaffung von Schutzausrüstung sowie Hygieneprodukten und Desinfektionsmitteln zu erleichtern, haben die Bezirksregierung Münster und die IHK Nord Westfalen in Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Bildung eine Online-Datenbank erarbeitet, in die sich entsprechende Hersteller und Lieferanten eintragen können.

Nachdem die Freischaltung der dazugehörigen Internetseite <http://protectx.online> zwischenzeitlich erfolgt ist, können dort in der nächsten Woche Angebote eingesehen werden.

II. Notbetreuung

1) Tätigkeitsbereiche

Für den Anspruch auf die Notbetreuung in Schulen gelten seit dem 23. April 2020 erweiterte berufliche Tätigkeitsbereiche. Grundlage bildet die Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO), die mit Wirkung vom 27. April 2020 angepasst wird.

<https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>

Ein aktualisiertes Formular zum Nachweis des Betreuungsbedarfs für die Eltern ist unter der Rubrik bzw. dem Reiter „Notbetreuung“ zu finden.

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html>

2) Alleinerziehende Elternteile

Alleinerziehende Elternteile, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder die sich aufgrund einer Schul- oder Hochschulausbildung in einer Abschlussprüfung befinden, haben ab dem 27. April 2020 Anspruch auf die Teilnahme ihres Kindes an der Notbetreuung, sofern eine private Betreuung nicht anderweitig organisiert werden kann. Dies gilt für jede Erwerbstätigkeit des alleinerziehenden Elternteils, unabhängig von der Auflistung der Tätigkeitsfelder, die sich aus der Anlage der CoronaBetrVO ergeben.

